

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang International Management – dual
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 23. April 2018

geändert im Rahmen einer Änderungsordnung vom 20. November 2019
(veröffentlicht im Wormser Hochschulanzeiger Ausgabe 94 vom 27. November 2019)

- Nichtamtliche Lesefassung -

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen zu besserer Lesbarkeit eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der im Publikationsorgan der Hochschule Worms (Wormser Hochschulanzeiger) veröffentlichte Text.

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 11. April 2018 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management -dual beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. April 2018, Az: 2018-04-20_Genehmigung-PO-divers, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang International Management – dual. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs.7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das verpflichtende Auslandssemester, die Anfertigung der Masterarbeit und das Abschlusskolloquium. Das Auslandssemester kann auch durch ein Praxissemester im Ausland oder durch ein Praxissemester in Deutschland mit internationalem Bezug ersetzt werden.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind mindestens 120 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 37 Semesterwochenstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn (zu § 6 RPO)

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen erfordert der Zugang zum Masterstudiengang International Management – dual folgende weitere Voraussetzungen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist, mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS); hiervon müssen mindestens 100 Leistungspunkte in betriebswirtschaftlichen Fächern erworben sein.
2. Der Meldung bzw. dem Antrag haben die Studierenden einen gültigen Arbeits-, Praktikanten- oder Fördervertrag bzw. einen Stipendienbescheid eines Unternehmens oder einer sonstigen Institution, mit der die Hochschule Worms einen gültigen Kooperationsvertrag unterhält, beizufügen.
3. Nachweis englischer Sprachkenntnisse die der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Diese sind durch eine der folgenden Möglichkeiten bis zum Ende des ersten Studienjahres nachzuweisen:
 - a. Anhand eines Sprachnachweises (C1-Niveau) aus einem betriebswirtschaftlichen Studium.
 - b. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung. Der Nachweis erfolgt in Form einer Bescheinigung der Schule, welche belegt, dass die Unterrichtssprache Englisch war.
 - c. Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang. Der Nachweis erfolgt in Form einer Bescheinigung der Universität oder Hochschule, welche belegt, dass die Unterrichtssprache Englisch war.
 - d. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE)
 - e. International English Language Testing System (IELTS) mit min. der Punktzahl 7
 - f. Test of English as a Foreign Language (TOEFL)
 - (computer-based test, CBT), mit mindestens 270 Punkten

- (internet-based test, IBT) mit mindestens 110 Punkten
- (paper-based test, PBT) mit mindestens 637 Punkten

g. TELC English C1

Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren Nachweisen obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. Mindestens drei Professorinnen oder Professoren,
 2. eine Studierende oder ein Studierender und
 3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2, Nr. 3 oder 4 HochSchG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Spezialisierungen (zu § 15 RPO)

- (1) Im Masterstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen.
- (2) Im Wahlpflichtbereich müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten erbracht werden. Die Anzahl der zu erbringenden Wahlpflichtmodule richtet sich nach den jeweils den Modulen zugeordneten Leistungspunkten.
- (3) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO können Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen, welche mit »nicht bestanden« bewertet wurden, durch Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflichtmodulen ohne Übertragung des Fehlversuchs ersetzt werden.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

- (1) Das 3. Semester ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester kann im Ausland absolviert werden. Sofern das Praxissemester in Deutschland absolviert wird, muss ein internationaler Bezug gegeben sein.
- (2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Prüfungsleistung gemäß Absatz 3.
- (3) Über das Praxissemester ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen.
- (4) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen gemäß § 21 RPO zu bewerten. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 RPO gilt entsprechend.

- (5) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (6) Das Praxissemester kann durch ein Auslandsemester gemäß § 8 ersetzt werden.
- (7) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

- (1) Das 3. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist gemäß § 17 Abs. 2 RPO als Auslandssemester zu absolvieren. Das Auslandssemester muss in einem vergleichbaren Studiengang und Studienjahr erfolgen und mit mindestens 30 Leistungspunkten pro Semester abgeschlossen werden. Die im Rahmen des Auslandsstudiums erworbenen Prüfungsleistungen und erbrachten Studienleistungen werden anerkannt, wenn sie gemäß den Kriterien der Partnerhochschulen bestanden sind. Die Umrechnung ausländischer Bewertungen erfolgt nach Maßgabe der für Auslandsangelegenheiten zuständigen Stelle der Hochschule. Die an den ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen werden auf die im Anhang gekennzeichneten Module angerechnet.
- (2) Das Auslandssemester kann durch ein Praxissemester im Ausland ersetzt werden. Für das Praxissemester im Ausland gelten die Bestimmungen von § 7 entsprechend.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 4. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von maximal 6 Monaten zu erstellen und abzugeben.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 20 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Für das Abschlusskolloquium werden 6 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 2 RPO wird auf die Bestellung einer oder eines dritten Prüfenden verzichtet; die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management – dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2018/2019 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management – dual vom 12.07.2016 außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/2019 bereits in den Masterstudiengang International Management – dual an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management – dual vom 12.07.2016 fort.
- (3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management – dual vom 12.07.2016 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 29.02.2021 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 23.04.2018 / 20.11.2019

gez. Prof. Dr. Peter Mühlemeyer

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms

Anhang: Curriculum Masterstudiengang International Management – dual

Modulbezeichnung	Units	Status	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	LP	SWS	
Module 1. Semester 30 LP (Pflicht)								
1 Gesamtwirtschaftliche Rahmendaten	1.1 Internationale Wirtschaftspolitik	P	1	PL	K (180 min)	6	3	2
	1.2 Internationales Öffentliches Recht						3	2
2 Management Accounting	2.1 Cost Management	P	1	PL	K (180 min) o. Präs (20 - 30 min)	6	3	2
	2.2 Value based Management						3	2
3 Quantitative Methoden und Wissenschaftstheorie	3.1 Statistik	P	1	PL	K (180 min) o. HA	6	5	3
	3.2 Wissenschaftstheorie						1	1
4 Leadership		P	1	PL	K (180 min) o. HA	6	6	4
5 Organisational Transformation		P	1	PL	HA	6	6	0
Module 2. Semester 30 LP (Wahlpflicht)								
Spezialisierungen 22 LP (Wahlpflicht)								
Marketing								
6 International Marketing	6.1 Advanced International B2B- and High Tech-Marketing	WP	2	MTP	Präs (20 - 30 min)	7	4	3
	6.2 Advanced International Consumer Behaviour				PA		3	2
7 Retail Marketing	7.1 Strategische Marketingplanung			MTP	Präs (15 - 20 min)	7	3	2
	7.2 Operative Marketingplanung				Präs (15 - 20 min)		3	2
	7.3 Handelsmarketing-Fallstudie	Präs (15 - 20 min)	1		1			
8 International Sales-Management	8.1 International Sales-Management 1	PL	Präs (20 - 30 min)	8	5	3		
	8.2 International Sales-Management 2			3	2			
Finanzierung und Controlling								
9 Financial Accounting	9.1 Advanced International Accounting	WP	2	PL	K (180 min) o. Präs (20 - 30 min)	8	5	3
	9.2 Advanced Financial Statement Analysis						3	2
10 Financial Management	10.1 Corporate Valuation			PL	K (180 min) o. Präs (20 - 30 min)	8	3	2
	10.2 Corporate Finance					5	4	
11 International Controlling	11.1 Operational Controlling	PL	K (180 min) o. Präs (20 - 30 min)	6	3	2		
	11.2 Strategic Controlling			3	2			
Retail Management								
12 General Management of Distribution Orientated Value Chains	12.1 Digital Business Strategies & Transformation	WP	2	MTP	K (90 min)	9	4	3
	12.2 Managing Corporate Distress				HA		5	3
13 Total Supply Chain Management	13.1 Strategic Sourcing & Procurement			PL	K (180 min) o. HA	6	4	3
	13.2 Total Supply Chain Management in Omni-channel Distribution					2	1	
14 Retail Marketing	14.1 Strategische Marketingplanung	MTP	Präs (15 - 20 min)	7	3	2		
	14.2 Operative Marketingplanung				3	2		
	14.3 Handelsmarketing-Fallstudie				1	1		
Ergänzungsmodul 8 LP (Wahlpflicht)								
15 Ergänzungsmodul 1		WP	2	PL	K / Präs / HA	8	8	6
16 Ergänzungsmodul 2		WP	2	PL	K / Präs / HA	8	8	6
17 Ergänzungsmodul 3		WP	2	PL	K / Präs / HA	8	8	6
18 Ergänzungsmodul 4		WP	2	PL	K / Präs / HA	8	8	6
externe Module 3. Semester 30 LP (Wahlpflicht)								
19 Praxissemester im Ausland		WP	3	PL	PB	30	30	0
20 Internationales Projekt		WP	3	PL	PB	30	30	0
21 Auslandssemester (3 aus 4)	21.1 International Marketing	WP	3	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule	30	10	0
	21.2 International HRM	WP	3	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
	21.3 International Controlling	WP	3	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
	21.4 International Corporate Strategy	WP	3	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
4. Semester 30 LP (Pflicht)								
22 Masterarbeit	22.1 Schriftliche Arbeit	P	4	PL		30	24	0
	22.2 Kolloquium						6	0
Gesamtsumme						120	37	

Legende:

HA = Hausarbeit

K = Klausur

LP = Leistungspunkte

min = Minuten

MTP = Modulteilprüfung

P = Pflichtmodul

PA = Projektarbeit

PB = Praktikumsbericht

PL = Prüfungsleistung

Präs = Präsentation

o. = oder

Sem = vorgesehene Semester

SWS = Semesterwochenstunde

u. = und

WP = Wahlpflichtmodul

Haus-, Projektarbeiten und Präsentationen werden gemäß § 14 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms angefertigt bzw. gehalten. Prüfungen in Form von Klausuren erfolgen gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung.

Die zu erbringende Prüfungsleistung bei "Oder"-Angaben wird zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Die angebotenen Ergänzungsmodule werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

Die Prüfungsleistungen der blau gekennzeichneten Module (insgesamt 66 ECTS) werden im kooperierenden Unternehmen erbracht.